

Halle und Umgebung.

Halle, den 23. Dezember 1916.

Die Verkaufszeit am morgigen Sonntag. Bekanntmachung.

Am Festtage zu befehlen, wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Verkaufszeit am Sonntag, den 24. Dezbr. 1916, in den offenen Verkaufsstellen des Handelsgewerbes wie folgt festgelegt worden ist:

1. In der Zeitungsbeobachtung von 4—9 Uhr vormittags, im Handel mit Zeitungen in und auf öffentlichen Plätzen und Straßen befindlichen Verkaufsstellen von 11½ Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.
2. im Handel mit Bad- und Konditorwaren sowie mit Milch von 5—9½ Uhr vorm. und von 11½ Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm., ferner dem Handel mit Milch sowie Butter und Käse im Umhergehen ausgesetzt wird: von 5 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.,
3. im Handel mit Fleisch- und Wurstwaren, Grünwaren, Gemüse und Obst von 5—9½ Uhr vorm. und von 11½ Uhr bis 6 Uhr nachm.,
4. im Handel mit Zigaretten von 11½ Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.,
5. im Blumenhandel von 7½—9½ Uhr vorm. und von 11½ Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.,
6. in allen anderen offenen Verkaufsstellen des Handelsgewerbes nur von 11½ Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.

Am Sonntag, den 31. Dezember 1916, dagegen verstattet es bei der für die einzelnen Geschäfte üblichen kurzen Sonntagseröffnung, eine Verlängerung irgend welcher Art tritt nicht ein.

Halle, den 22. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Kartoffeln betreffend.

Bekanntmachung.

Die Haushalte, welche der auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten erlassenen Verordnung des Magistrats vom 2. Dezember bisher noch nicht entprochen und hierher noch nicht angefaßt haben, ob sie die in ihrem Besitz befindliche Menge von Kartoffeln, welche einen Zentner für den Kopf des Haushaltes übersteigt, an die Stadt abgeben oder einem anderen Verbraucher überlassen wollen, werden angewiesen, diese Angelegenheit bis spätestens Ende d. Mts. nachzugehen. Verheimlichung der Angabe unterliegt gemäß der Verordnung des Magistrats vom 2. Dezember 1916 der Strafe des Gefängnisses bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder einer dieser beiden Strafen.

Nach dem 1. Januar werden die für Rückgabe an die Stadt angemeldeten Vorräte von den einzelnen Haushaltungen abgeholt werden. Es werden von da ab auch die periodisch wiederkehrenden Kontrollen darüber durchgeführt werden, ob die Befitzer von Kartoffeln ihre Vorräte pfleglich behandeln und den Verbrauch innerhalb der in der Verordnung vom 2. Dezember 1916 angegebenen Grenzen (fünf Pfund pro Kopf und Woche) halten. Den Beauftragten des Magistrats ist der Zutritt zu den Räumen, in denen Kartoffeln aufbewahrt sind, unbedingte zu gewähren und über Befragen wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen.

Halle, den 23. Dezember 1916.

Der Magistrat.

50 Gramm Butter auf den Kopf.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 12. Januar 1916 wird die Verteilung der Butter in der Woche vom 25. bis 31. Dezember 1916 (23. Woche) folgendermaßen geregelt:

Es entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 50 Gramm. Die Menge, welche an die einzelnen Haushalte abgegeben werden kann, bestimmt sich nach der Zahl der Angehörigen des Haushaltes, die sich aus der Fettkarte ergibt. Der Verkauf beginnt am Dienstag, den 26. Dezember. Er erfolgt auf Grund des für die 23. Woche gültigen Abchnittes der Fettkarte in den Geschäften, in denen die Käufer in die Kundenliste für die Eintragung sind.

Der Verkäufer hat beim Verkauf den Abchnitt der 23. Woche der Fettkarte abzutrennen und den Verkauf in der Kundenliste anzumerken. Die abgetrennten Abchnitte sind gelblich dem Stadt-Ernährungsamt, Schmeerstr. 1 III, Zimmer 26, am Dienstag, den 2. Januar 1917, abzuliefern. Militär-Verbraucher erhalten die Butter auf Grund von Butterbescheinigungen nur auf dem städtischen Markt (Talamtschule).

Halle, den 23. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Speise-Öl-Verkauf.

Bekanntmachung.

Der Magistrat hat aus Ueberweisungen und Käufen der letzten Monate sowohl Speiseöl aufgesammelt, daß jetzt ein allgemeiner Verkauf stattfinden kann. Der erste Speiseöl-Verkauf findet Mittwoch, den 27. Dez. 1916 in der Talamtschule statt. Zugelassen werden zunächst die Inhaber blauer Lebensmittelhefte mit den Nummern 1—9000. Die Abgabe findet statt in der Zeit von 8—12 Uhr vormittags an die Inhaber der Nummern 1—4500 und von 2—6 Uhr nachmittags an die Nummern 4501—9000. Für jede auf dem Lebensmittelheft verzeichnete Person werden 50 Gramm abgegeben.

Der Verkaufspreis beträgt 25 Pfennig für je 50 Gramm. Reichs-Mischölen sind keine Flaschen, sondern Eimer und Töpfe mitzubringen.

Halle, am 23. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Straßenbeleuchtung.

Bekanntmachung.

Im Monat Januar 1917 brennen die Gaslaternen: vom 1. bis 10. von 4½ Uhr abends bis 7¼ Uhr früh, vom 11. bis 16. von 5 Uhr abends bis 7¼ Uhr früh, vom 17. bis 20. von 5 Uhr abends bis 7¼ Uhr früh, vom 21. bis 31. von 5½ Uhr abends bis 7¼ Uhr früh. Halle, den 21. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Die Wasserversorgung der Stadt Halle

hat sich infolge der den Verbrauch einschränkenden Maßnahmen bisher ohne Störung vollzogen. Es würde aber falsch sein, daraus den Schluß zu ziehen, daß die Ursachen, welche die inaktiven Maßnahmen notwendig machten, behoben seien. Der Grundwasserstand im Gebiet der Seelener Aue steigt trotz der geringen Belastung der einzelnen Brunnen noch immer fallende Tendenz und eine Verringerung darin ist, wie bereits berichtet, nicht vor Eintritt der Schneeschmelze zu erwarten. Auch von den inwärtigen eingeleiteten Schritten zur künstlichen Anreicherung des Grundwassers darf eine sofortige Befreiung des Hebestandes der Natur der Sache nach nicht erwartet werden. Es steht also nach wie vor fest, daß der Wasserbedarf für Halle als insofern einseitig zu erwarten ist.

Die Verhaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke.

Die Frage des Brotanstrichs

wird gegenwärtig in Halle wieder viel erörtert, weil Mus, Strup und Marmeladen augenblicklich nicht immer in so großen Mengen zu haben sind, wie mancher sie wohl einkaufen wünscht. Da wird es allen eine Freude bereiten, zu erfahren, daß unser Magistrat auch in dieser Beziehung gut vorgeföhrt hat, indem er sich einen erheblichen Bestand von Strup und Marmeladen sicherte. Die Angelegenheit ist, wie wir von maßgebender Seite hören, bereits so weit gefördert worden, daß mit dem Verkauf in wenigen Tagen begonnen werden kann. Selbstverständlich wird aber im Interesse der Allgemeinheit jeder nur eine gewisse Menge kaufen können, jedoch soviel, daß er ausreichend Brotanstrich gewinnt.

Nieber die richtige Benutzung der Lebensmittelhefte.

Es ist häufig festzustellen worden, daß die Verordnungen des Magistrats über die Benutzung der Lebensmittelhefte nicht genau befolgt werden. Es sind vor allem folgende Unregelmäßigkeiten beobachtet:

1. Die in die Lebensmittelhefte einzutragenden Verkaufsermächtigen werden nicht wie vorgeschrieben mit Tinte oder Intenstift, sondern nur mit Bleistift vorgenommen. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß der Bleistiftvermerk entfernt und der Schein doppelt benutzt werden kann.
2. Die Eintragungen werden vielfach zu unbedeutlich geschrieben, daß Verkaufstag und -menge nicht zu entziffern sind. Es ist unbedingt nötig, daß die Eintragungen leicht lesbar sind.
3. werden Eintragungen vielfach überhaupt nicht gemacht, obwohl ein Verkauf stattgefunden hat!
4. werden zu den Eintragungen andere Gelder benutzt, als für den Verkauf des betreffenden Nahrungsmittels vorgeschrieben ist.
5. wird von den Nahrungsmittelhändlern nicht genügend darauf geachtet, ob der Käufer bereits die Ware von einem anderen Händler erhalten hat. So ist es vorgekommen, daß in einem Lebensmittelhefte bereits 10 Eintragungen erfolgt waren, obgleich nur viermal die Erlaubnis zum Verkauf erteilt worden war. Prüflinge Genauigkeit ist hier unbedingt erforderlich!
6. Wenn zunächst nur ein Teil des zum Verkauf zugelassenen Quantum abgenommen worden ist, so wird meistens bei der Nachlieferung des Restquantums ein neues Feld benutzt; dies darf keinesfalls sein. Bei Teilverkäufen sind unbedingt die einzelnen Eintragungen in ein und demselben Feld zu vermerken.

Wir weisen die betreffenden Händler darauf hin, daß unsere Verordnungen genau zu beachten sind, daß vor allem die vorher angeführten Fehler nicht mehr vorkommen dürfen. Zuwiderhandlungen werden bestraft und würden die Entscheidung zur Berechtigung des Verkaufs städtischer Nahrungsmittel zur Folge haben.

Aber auch der Käufer muß genau darauf achten, daß die Eintragungen in seinem Lebensmittelheft richtig vorgenommen werden, da auch er für die ordnungsgemäßen Eintragungen mit verantwortlich ist. Die Lebensmittelhefte werden in Zukunft bei Verkäufen in der Talamtschule auf die Richtigkeit der Eintragungen hin geprüft werden.

Halle, den 23. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

betz. die Entziehung des Warenverkehrs für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsbeschleßgesetz werden die zur Entziehung der Abgabe vom Warenverkehr verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Stadträte Halle aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenverkehrs im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenverkehrs in vierten Vierteljahr 1916 (1. Oktober bis 31. Dezember 1916) bis spätestens am Ende des Monats Januar 1917 der unterzeichneten Steuerliche Ratensstraße 19 II, Zimmer 70, schriftlich oder mündlich anzugeben.

melben und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbetreibender gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb. Es sind ferner abgabenpflichtig Jagdbäuer, Dehler, Kommissionäre, Geschäftsvermittler, Bräuer, Kellner, Verleger, Kontorverwalter, Sanftener und Marktgewerbetreibende. Hinsichtlich der Schenkungsteuer ist nicht mehr als 3000 Mark, für Befreiung der Veräußerung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Zur Verminderung von Einkommen empfiehlt es sich jedoch für Gewerbetreibende, deren Warenverkehr den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, eine die Abgabepflicht der Anmeldung begründende Mitteilung an die unterzeichnete Steuerliche Ratensstraße zu machen.

Wer bei ihm obliegenden Anmeldepflichtig wurde, übersehen hat, oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen unrichtig unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe zu erwarten, welche dem ausstehenden Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mark bis 30 000 Mark ein.

Zur Erfüllung der städtischen Anmeldung werden dem Abgabepflichtigen — soweit diese an Amtsstellen bekannt sind — Vorzüge in Kürze überlassen werden. Über bis zum 28. Dezember 1916 nicht in Erfüllung eines Anmeldepflichtigen, hat einen Antrag bei der unterzeichneten Steuerliche Ratensstraße zu stellen. Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umwages auch verpflichtet, wenn ihnen Anmeldepflicht nicht zugerechnet sind. Halle, den 9. Dezember 1916.

Der Magistrat.
Verantwortl. Steuerliche Ratensstraße.
B u m.

Bekanntmachung.

die Anmeldungen zur Rekrutierungskammer betreffend.

Gemäß § 25 der Deutschen Wehrordnung haben sich die Militärpflichtigen in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1. 36. am Orte ihres dauernden Wohnortes zur Anmeldung in die Rekrutierungskammer anzumelden und die Anmeldung solange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Von der Meldepflicht vom 2. bis 15. Januar 1917 werden alle Militärpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897, 1900, 1905 und ältere betroffen, soweit sie noch nicht zur Anmeldung gelangt sind. Neuerdings haben sich auch diejenigen Mannschaften aus dem Geburtsjahrgang 1897 zur Rekrutierungskammer anzumelden, die bei den Landsturmmusterungen gemustert aber noch nicht eingeeilt worden sind.

Wer bei den früheren Musterungen bereits eine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung erhalten hat, z. B. Ersatzfreie, Marineangehöriger, Kadetten (exater Schein), oder aber ausgemustert (alter Schein) oder zum Dienst im Heere oder in der Marine ausgeschickten worden ist (roter Schein), gehört nicht zu den Militärpflichtigen und hat sich zur Rekrutierungskammer nicht anzumelden.

Bei der Anmeldung sind als Ausweise vorzulegen: seitens der im Jahre 1897 in Halle oder in der Umgebung einmündigen Boreiten Geborenen: der bei der Landsturmmusterung erhaltene Ausweis; seitens der im Jahre 1897 a. s. w. a. s. w. Geborenen: ein vom zuständigen Standesamt (nicht Wagramm) ausgefertigter Geburtschein, der für Militärzwecke förmlich erteilt wird, und der bei der Landsturmmusterung erhaltene Ausweis; seitens aller übrigen Militärpflichtigen:

der Musterungsausweis.

Wer im Besitze des Berechtigungsheftes zum einjährig-freiwilligen Dienst ist, hat auch diesen bei der Anmeldung vorzulegen. Die Anmeldungen sind im Büro VII — Militärangelegenheiten —, Raltheilstraße, Drehbahnstraße Nr. 6 II, Zimmer Nr. 74, vormittags von 8—12½ Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr (Sonnabends nur vormittags) zu bewirken, und zwar: Dienstag, den 2. Januar; Jahrgang 1894 und ältere Jahrgänge, Mittwoch, den 3. Januar; Jahrgang 1895 Buchstabe A—S, Donnerstag, den 4. Januar; Jahrgang 1895 Buchstabe U—S, Freitag, den 5. Januar; Jahrgang 1896 Buchstabe A—R, Sonnabend, den 6. Januar; Jahrgang 1896 Buchstabe T—S, Sonntag, den 7. Januar; Jahrgang 1897 Buchstabe A—E, Dienstag, den 9. Januar; Jahrgang 1897 Buchstabe G—U, Mittwoch, den 10. Januar; Jahrgang 1897 Buchstabe D—S, Donnerstag, den 11. Januar; Jahrgang 1897 Buchstabe S. u. R, Freitag, den 12. Januar; Jahrgang 1897 Buchstabe V—S, Sonnabend, den 13. Januar; Jahrgang 1897 Buchstabe T—S, Montag, den 14. Januar; Jahrgang 1897 Buchstabe A—E, wobei die vorgeschriebene Anmeldung unterliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Halle, den 20. Dezember 1916.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission der Stadt Halle.

An die vom Militär Zurückgestellten (reklamierten Arbeiter und Angehörigen)!

Die unterzeichneten (siehe Arbeitnehmererbände) haben folgenden Aufruf zu erlassen:

Durch einen vom Kriegsmat im Reichstage bekanntgegebenen Erlaß an die kellovertretenden Generalkommandos ist angeordnet, daß die Reklamierten den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst unterliegen und unter denselben Voraussetzungen wie alle anderen dem Gesetze unterliegenden Arbeitnehmer die Arbeitsstelle nicht zu wechseln berechtigt sind. Nach Mitteilungen, die dem Kriegsmat zugegangen sind, soll es diesmal vorgekommen sein, daß Reklamierte, die entfernt von ihrem Heimatort wohnhaft waren, unter Benutzung des Kriegsmats die Arbeit nicht überließen, um nach ihrem Heimatort zurückzukehren und dort Beschäftigung anzunehmen. Ein solches Verhalten ist unzulässig und kann nicht nur die Wiedereingliederung der Reklamierten zum Heere, sondern auch ihre Wehrtauglichkeit nach sich ziehen. Die Reklamierten müssen genau wie alle anderen Arbeitnehmer, wenn sie die Arbeitsstelle wechseln wollen, von dem Unternehmer die Erlaubnis eines Abtritts verlangen. Weigert sich der Unternehmer, den Abtritt auszustellen, dann kann der nach § 8 des Gesetzes betz. den vaterländischen Hilfsdienst zu erteilende Ausschub angewandt werden. Kann der Reklamierte nachweisen, daß ein wichtiger Grund zum Ausschub aus dem Betriebe vorliegt, oder er insbesondere durch den Arbeitswechsel eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen an einem anderen dem vaterländischen Hilfsdienst unterstellten Betriebe erreichen kann, dann muß der Ausschub ihm den Abtrittserlaß erteilen. Im letzteren

Besicht die Kriegs-Ausstellung in der Moritzburg!
Eintritt 50 Pfg.
Militär und Kinder 25 Pfg.

Können in der Kunst des Wandens und der Gedärde zu offenbaren. In einer überaus wohlgeordneten Klasse mehr lie das Begegnen eines Arztes, nach Hüttenlocher'schen Rindes schützend zur Wirkung zu bringen. Für den Humor geht die richtige proteste Form des Pulvises, Camilla, die Stranbe. Die neuesten Kriegsbilder und andere interessante Aufnahmen seroalltändigen das unterhaltende Programm, das seine Wirkung auf das Publikum auch nicht verfehlen wird.

Hübsche Kostell fand am Freitag im Kloria-Bichtspielhause wieder den ungeteilten Beifall aller Besucher. In der Tat verdient die neue Stimmbühne des berühmten Berliner Schauspielers Paul Wegener den allgemeinen Jubel nach dem Gang und Mit, weil sie in letzter Form Wozze und Hamlet in sich vereinigt. Im übrigen folgt Subjektives Brautpaar in ihre Laune, während vorzüglich Winterportbilder und die neueste Mode angenehme Abwechslung in den lehrreichen Spielplan bringen.

Im Zoologischen Garten finden am 1. und 2. Weihnachtstage nachmittags 3 1/2 Uhr große Konzerte vom Orchester-Direktor unter persönlicher Leitung des Musikdirektors Herrn Görlach statt. Der billige Eintrittspreis beträgt für Erwachsene 40 Pfg., für Kinder 20 Pfg., für Militär ohne Dienstgrad vormittags 10 Pfg., nachmittags 20 Pfg. (Siehe Anzeige.)

Der Olympia-Park ladet an den Feiertagen zu fleißigem Besuche ein.

Kirchliche Nachrichten.
4. Advent, 1. u. 2. Weihnachtstage.
St. Norbert. Sonntag vorm. 8 Uhr Frühmesse mit Predigt. 10 Uhr Sonntag mit Predigt. — 1. Feiertag: Früh 5 Uhr Frühmesse mit Predigt. 6 Uhr Vortage. 10 Uhr Sonntag mit Predigt. Nachm. 2 Uhr Frühmesse mit Predigt. 10 Uhr Sonntag mit Predigt. Nachm. 2 Uhr Feiertag. Donnerstag 8 Uhr heil. Messe.
Weißh. Sonntag vorm. 10 Uhr Gottesdienst, Predigt. 9. Feiertag. — 1. Feiertag: Vorm. 10 Uhr Gottesdienst. 10 Uhr Feiertag. — 2. Feiertag: Vorm. 10 Uhr Gottesdienst. Feiertag.

Provinzial-Nachrichten.

4. Advent, 23. Dez. (Eliernes Kreuz) Dem Interoffizier Richard Bogis, Sohn des verstorbenen Schneidermeisters Friedrich Bogis, wurde das Elierne Kreuz verliehen.
(Elienas, 23. Dez. Neuregelung des Milchverkehrs.) Das Großherzogliche Staatsministerium zu Weimar hat den Gemeindevorständen anzuweisen, zur Sicherung der Durchführung der Vollmilchabgabeberechtigten mit Vollmilch alsbald eine Milchpreisliste zu ermitteln. Es sollen viele Verkaufsstellen errichtet werden, damit die Milch den Milchmächtigern möglichst leicht zufließen kann. Als Vergütung erhalten die Verkaufsstellen für jedes ausgelieferte Liter Milch 2 Pfg.

Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Filiale Halle a. S. | Poststrasse 12. | Fernsprecher Nr. 1342, 1343, 1692.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.
Zur Entgegennahme von Todesanzeigen sind die Büros am 25. Dezember (1. Weihnachtstag) und am 26. Dezember (2. Weihnachtstag) vormittags von 8 1/2—9 1/2 Uhr geöffnet.
Halle, den 22. Dezember 1916.

Königliche Standbesitzer.

Bekanntmachung.
Nachdem der durch unseren Befehl vom 5. Mai 1914 — 1452 VI — um belandenen Vertreter der Separationsberechtigten festellte Amtsrat Wilhelm Nagel in Halle-Trottha verstorben ist, ist die vollständige Durchführung der Übertragung derjenigen gemeinshaftlichen Ansegenheiten der Separationsberechtigten, welche durch den am 1. Juni 1855 befristeten Separationsvertrag von

Edm. C. Nr. 172
begründet sind, auf die Stadtgemeinde Halle, die Bestellung eines anderen Sonderretzers erforderlich geworden.
Als solches bestellend ist gemäß § 9 des Befehles vom 2. April 1887 (G.-S. S. 108) im Einvernehmen mit der Kommunalratsvorsitzende den Landwirt Emil Seude in Halle, Neilstraße 76, ernannt, zu bestellen.
Ermalige Einlage gegen die Befestigung des Sonderretzers sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei uns anzubringen.
Halle, den 14. Dezember 1916.

Königliche Generalcommission.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Höchstpreise für Rübren vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1284).
(Amtsblatt S. 335.)
Zu § 1: Für kleine Seelendörfer, die zu Seelendörfern bestimmt sind (Karotten), darf bei Verkauf durch den Erzeuger der Preis von 8 Mark für den Zentner nicht überschritten werden. Der Preis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladehalle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, und die Kosten der Verladung ein.
Zu § 2: Die Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Zentner zum Gegenstand hat.
Die Höchstpreise für den Verkauf von Rübren durch den Grobhandel werden für den Zentner festgesetzt:
1. bei Wassertüben, Stoppertüben, Herbsttüben unter Auschluss der Teilweise Wüden auf 1,75 M.
2. bei Kameltüben und Zuckertüben unter Auschluss der roten Rübren (rot Rot) auf 2,05 M.
3. bei Kohlrübren (Wursten, Bodentüben, Stüben) auf 2,75 M.
4. bei Wüden aller Art auf 4,50 M.
Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladehalle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, und die Kosten der Verladung ein.
Die Befestigung der Höchstpreise für den Verkauf von Rübren durch den Kleinhandel wird in Städten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 100000 in den Gemeinden der Kommunalverbände, im übrigen den Landräten (Ortsmännern) übertragen.
Verträge, die vor Festlegung der Höchstpreise für den Verkauf von Rübren durch den Grobhandel abgeschlossen sind, sind ungültig.
Zu § 4: Die Kommunalverbände haben die Ausgabe von Rübren bei § 1 der Verordnung genannten Art einer Genehmigungsanweisung zu unterwerfen und genau zu überwachen. Eine übermäßige Einbindung einzelner Stellen mit Rübren und eine Überlieferung der Höchstpreise muß von den Kommunalverbänden durch die Befestigung und Überwachung der Ausgabe verhindert werden. Jedoch ist die Befestigung der Rübren an die dem Reichsamt bestimmten Stellen nicht erlaubt (§ 5 Abs. 1 und 2) und die Befestigung an Verkaufsstellen des gewöhnlichen laufenden Bedarfs unbedingt auszulassen. Die Regierungen sind, für Berlin der Oberpräsident, haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände die Auszubehringenden gleichmäßig und in einer den Bedürfnissen der Bezugsgebiete genügend Rechnung tragenden Weise bedienen.
Zu § 5: Die Kommunalverbände sind für die Regierungen, für Berlin der Oberpräsident, unabhängige Behörden in den Handlungen der Landrat (Oberamtman) in Stadtteilen der Gemeinbedarf; Kommunalverbände sind die Land- und Stadtteil.
Berlin, den 14. November 1916.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Die Besonderekammer Friedrichs Selzer gab, Andrea von hier, Etwa 80, ist durch rechtskräftigen Urteil des Königl. Obergerichtes hier vom 25. November 1916 wegen Vergehens gegen die Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Halle vom 28. September 1916 — Ueberführung des Höchstpreizes für Karotteln — zu 6 Mark Geldstrafe oder zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt worden.
Halle, den 20. Dezember 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Gegen die Obsthändler Marie Müller aus Halle Turmstraße 3, ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Königl. Amtsgerichts hier vom 25. November 1916 wegen Ueberführung des Höchstpreizes für Äpfel (Straggen) gemäß § 1, 3 der Bekanntmachung des Heftl. Reichsanfängers vom 7. Oktober 1916 eine Geldstrafe von fünfzig Mark oder 3 Tagen Gefängnis festgesetzt worden.
Halle, den 20. Dezember 1916. Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Bernburger Saalegleise wird zum Zwecke der Ausbesserung für die Zeit vom 2. bis 23. Januar n. J. gesperrt.

Verkauf einer ausgeklanten Forderung.

Von einer größeren ausgeklanten Forderung an Frau Alfred Dreifler, Gltz, ab Verpfl. Halle, Lindenstraße 63, verkauft ein Teilbetrag von 2000.— Mk.
Gewerbank Obergöllingen a. See
G. M. B. S.

Bekanntmachung.

Bei der am 18. Dezember 1916 erfolgten notariellen Auslösung von Schuldverschreibungen von der 41. igen Anleihe der vormaligen Naumburger Braunkohlen Aktiengesellschaft zu Naumburg sind folgende Nummern zur Rückzahlung am 1. April 1917 gezogen worden:
1026, 1042, 1099, 1100, 1112, 1152, 1163, 1178, 1205, 1235, 1264, 1293, 1319, 1337, 1356, 1375, 1383, 1385, 1390, 1395, 1398, 1480, 1493.
Der Nennbetrag dieser Schuldverschreibungen mit einem Aufschlag von 2 v. H. kann gegen Einlieferung der Stücke und der dazu gehörigen Erneuerung und Zinsscheine vom 1. April 1917 ab bei der Gesellschaftskasse in Halle a. d. S., sowie bei den auf den Zinsscheinen und Schuldverschreibungen verzeichneten und bei den Einlösungstellen unserer Gewinnrechenreihe erhoben werden.
Der Betrag fehlende Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt.
Die gezogenen Schuldverschreibungen werden vom 1. April 1917 ab nicht mehr verzinst.
Rückständig sind:
aus der Auslösung vom 14. Dezember 1915, aus der 2. Ausgabe vom Jahre 1909, Nr. 1101, 1102, 1104, 1267, 1412, 1484 zu je 1000 Mk. Halle a. d. S., den 21. Dezember 1916.
A. Riebeck'sche Montanwerke, Aktiengesellschaft.

Rönl. Preuß. Lotterie.

Nachdem die Frist zur Erneuerung der Lose für die neue Lotterie abgelaufen ist, weisen wir darauf hin, daß die selbigen Lose auch jetzt die gleiche Nummer veranlassen noch erhalten können, wenn die Erneuerung umgehend erfolgt.
Freie Lose sind zurzeit noch zu haben. Um Abhebung der Gewinne wird gebeten.
Die Königlichen Lotterie-Einnehmer:
Burhard, Freukel, Lehmann, Rogge.

In das hiesige Handelsregister Nr. A Nr. 759 der, die Firma Hingst & Scheller, hatte a. S., ist heute eingetragen: Die Firma ist erloschen.
§ 11 S. 1. den 18. Dez. 1916.
Königliches Amtsgericht, Abt. 10.

In das hiesige Handelsregister Nr. A Nr. 253 der, die offene Handelsgesellschaft Wilhelm Kappeler & Co., hatte a. S., ist heute eingetragen: Frau Mathilde Kappeler geb. Junge ist an Stelle ihres verstorbenen Mannes in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafterin eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft ist sie nicht ermächtigt.
§ 11 S. 1. den 20. Dezember 1916.
Königliches Amtsgericht, Abt. 10.

In das hiesige Handelsregister Nr. B Nr. 399 der, Hattliche Tauschen und Sportartikelhandlung Franz Böhm & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Halle, ist heute eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. Dezember 1916 hat die Gesellschaft in § 9 des Gesellschaftsvertrages geändert.
§ 11 S. 1. den 20. Dez. 1916.
Königliches Amtsgericht, Abt. 10.

In das hiesige Handelsregister Nr. 100 der, Inflationsoffiziengesellschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Halle a. S., ist heute eingetragen: Die Gesellschaft hat ihren Namen Friedrich Kaufholz in Karl Oros zu Heilbrunn in den Vorstandsmitteln gewählt.
§ 11 S. 1. den 20. Dezember 1916.
Königliches Amtsgericht, Abt. 10.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Deutsche Bank. In der Sitzung des Aufsichtsrats der Deutschen Bank wurde die Erstattung einer Zwischenbilanz in Sofia beschloffen. Die Bilanzierung in Teer firmiert vom 1. Januar 1917 ab Deutsche Bank Bilanzierung.

Wiederaufnahme des Hüttenbetriebes in Polen. Die größte Eisenhütte des Königreiches Polen, die „Sula Pantoma“ in Dombrowa, soll auf Veranlassung der österreichisch-ungarischen Militärbehörde demnächst in Betrieb gesetzt werden. Die Vorbereitungsarbeiten sind in vollem Gange. Augenblicklich werden die größten Anforderungen gemacht, um die Hütte betriebsfähig zu machen. Sollten keine unvorhergesehenen Komplikationen bei dem ersten Eisenablauf eintreten, so ist mit einer Wiederaufnahme des gesamten Betriebes in 2 bis 3 Wochen zu rechnen.

Schiffbau des Mittelmeeres und Ostafrika in Dresden-Cotta. Nach dem Vortragsbericht für 1916/17 stellt sich der Bruttogewinn auf 463 736 Mark. Zu Abreibungen dienen 178 672 (i. S. 162 287) Mark, ferner sollen für Aufwendungen 45 100 (36 647) Mark und für Zinsleistungen wieder 2000 Mark abgesetzt werden. Für die Rohmateriallieferung werden 100 000 Mark zurückgestellt. Hinsichtlich 10 (i. S. 4) Prozent Dividende auf die Bezugsaktien Serie I mit 42 480 Mark und 3 (i. S. 4) Prozent Dividende und auf die Vorzugsaktien Serie II mit 47 148 Mark verteilt werden, während 15 834 (12 429) Mark an neue Rechnung gelangen.

Poststrasse 12. | Fernsprecher Nr. 1342, 1343, 1692.

Pulverisierter Gonnern'scher Cement Kalk
U. Roth's Cement-Fabrik Gonnern (Sachsen)

Sehr gut, langsam bindend und durchaus stoßempfindlich.
Wohlfeiles Ersatzmaterial für Portland-Zement

dienen an Qualität gleich, kommod, insbesondere gut zum Fassadenputz, sowie auch zum Ein- und Umbau von Böden. Feinste Mahlung, absolute Reinheit und größte Erhaltungsfähigkeit bei hohem Sandzusatz. Feinste Reinheit, billige Tagespreise.

Bäcker und Konditoren

Können unbedrucktes Feinskopierpapier (Koffenpapier), zu Einschlagzwecken vorzüglich geeignet, preiswert in der Reichshofstraße 17, Druckerei-Haus, erhalten.

Leibbinden u. Kniewärmer

Grosse Auswahl bei
H. Schnee Nachf., Gr. Steinstr. 84.

Zu verkaufen Grundstücke.

Schherrh. Billengrundstück

Wohlführende, 10 große Zimmer (Schlafsaal, Veranda, Büro und Hinter-Garten, Einfaßt und große Portierwohnung) sofort für 130 000 Mk. zu verkaufen.
Offerten unter B. R. 1522 an Rudolf Mosse, Halle, erbeten.

Olene Stellen

Lehrling

mit guter Schulbildung gesucht für den kaufmännischen Betrieb.
Alb. Drechsler Nachf.,
Hoflieferant, Poststraße 17.

Ein ordentliches Dienstmädchen
mit zum 1. Januar gesucht.
Anheben Sob. Mittelstr.

Buchbinder-Lehrling
sollt Offern ein K. Prillschow,
Rumburgstr. 28.

Mit Rücksicht auf die bei dem gegenwärtigen Mangel an geschulten Arbeitskräften besonders schwer zu bewältigende Arbeitshäufung um die Jahreswende bitten wir für weniger dringliche Aufträge und Kassengeschäfte die Tage vom 29. Dezember bis einschliesslich 4. Januar nicht zu benutzen.

Die Vereinigung Halescher Bankfirmen.

